

Die Reichs-Zeitung

und Anzeiger (Elbblat und Anzeiger).

Amtsblatt

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 78.

Freitag, 1. April 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tagblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme des Sonn- und Festtags. Dienstags und Donnerstags ist die Ausgabe in der Expedition in Riesa 1 Markt 50 Pfg., durch unsere Träger bei 60 Pfg. 1 Markt 65 Pfg., bei Abholung von außerhalb der Stadt in Riesa 1 Markt 80 Pfg., durch den Verkäufer bei 100 Pfg. 2 Markt 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Preis pro Nummer bei Vorabnahme bis vorzeitig 2 Uhr ohne Gewähr. Verleger: Verlag von Ganger & Witzsch in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostebstraße 66. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf Blatt 198 des Amtsblattes, die Firma **H. Gumbich in Dessau** betreffend, ist heute eingetragend, daß der Kaufmann **H. Gumbich** in Dessau, die Gesellschaft aufgelöst und das Geschäft auf den Wittibhoben **Ernst Gumbich** in Riesa, den 31. März 1910, aufgelöst ist.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die Herren **Max Emil Ewert** aus Dorschköthen, **Otto Theodor Weidling** aus Riesa, **Paul Ulrich Wiseman** aus Ebersitz und **Hugust Arnheim** aus Riesa bei **Waldheim** als **Schlichter**, sowie **Herr Otto Friedrich** aus Riesa als **Stiftungsbeamter** heute für die Stadt Riesa zum Rat der Stadt Riesa, am 1. April 1910, ernannt worden sind. **Dr. Scheider**, Bürgermeister.

Auf Grund von § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für die Stunden, während welcher in Riesa im Handlungsgewerbe Schließen, Befehle und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn beschränkt und zwar:

- für den Handel mit Waren, insbesondere, lebenden Tieren, Blumen, Gewürzen und Pflanzen und für den Kleinhandel mit Reinigungs- und Beleuchtungsgeräten von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- für diejenige Branche des Handlungsgewerbes, deren hauptständige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
- für solche Schließen, Befehle und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 9 1/2 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1/2 8 Uhr nachmittags;
- für den Verkauf von Fleisch- und Fischwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Feinwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- für den Verkauf von geräucherter und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden. Der Verkehr auf der Jahrmärkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. **Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1910.** **Dr. Scheider**, Bürgermeister.

Der erste diesjährige Jahrmarkt findet am 3., 4. und 5. April statt; er beginnt am 3. April mittags 12 Uhr und endet am 5. April mittags 12 Uhr. Das Aufsuchen, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 3. April von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 4. April — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls von 12 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Stände und Verkaufshände zu schließen: am 3. und 4. April abends um 10 Uhr, am 5. April mittags um 12 Uhr. Das Aufsuchen von Waren soll am 3. April von vormittags 1/2 11 Uhr an gestattet sein. Das Stütgeld haben die Marktbesucher bis Montag mittags in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Der Montag mittags ohne Ausstellung über das bezahlte Stütgeld befreit wird, wird gegen Hinterlegung mit zwei hundert Beträge des Stütgeldes befreit — § 11 der Marktordnung —. Nachmittags und Schaubudenbesitzer entrichten das Stütgeld am Montag nachmittags an den Marktschlichter — § 12 der Marktordnung —. Hausierer und Händler, welchen Verkaufshände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen selbst, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Kaufmann auf der Straße ist nicht zu helfen, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen in denen der Marktwortverkehr vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin und hergehen. **Verboten ist ferner:** a) das Schließen der Kassen der Waren.

Vertilgung des Säuglings.

Riesa, 1. April 1910. In Zommern werden bei den Behörden die Schäferhunde, die im Jahre 1909 geboren sind, am 1. April 1910, von 11 Uhr nachmittags bis 19 Uhr nachmittags, an den Tagen 7. und 8. April, von 8 Uhr nachmittags bis 10 Uhr nachmittags, an den Tagen 7 bis 9 Uhr vorm. und 11 bis 12 Uhr mittags. Zweigpostamt in Gröba: An den Tagen 7 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und 3 bis 7 Uhr nachm.; an Sonn- und Festtagen 7 bis 9 Uhr vorm. und 11 bis 12 Uhr mittags. Unter dem 1. April ist das Veterinärpersonal in ein Veterinär-Offizierskorps mit folgender Dienstverteilung umgewandelt worden: Es haben: Generalveterinäre im Oberstamtsrang (Gebäudehelfer wie für Generalärzte); Korpsveterinäre im Majorrang;

b) das Aufstellen auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes, c) aller Bier- und Brauereibehälter in Buden und auf Verkaufshänden, d) die Aufstellung sogenannter Kunstregel- und anderer Spielzeuge, das Ringen und Wartenwerken und ähnliche Veranstaltungen, e) das Halten von unstilligen oder sonst ansehnlichen, insbesondere der unter den Begriff „Schandliteratur“ fallenden Literaturerzeugnisse, Postkarten, und Bilder. Sogenannte Hochstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stütgeld zu bezahlen. Es haben Aufstellung zu nehmen:

- Schandliteratur, die ihre Waren in Buden oder auf Verkaufshänden zum Verkauf auslegen, sowie die Nachmacher und Nachahmer auf dem Markt;
- Schuhmacher und Hütwarenhändler in der Kirchstraße;
- Kopfwarenhändler in der Straße oberhalb der Parkfreitreppe;
- Schwarzschneider und Schaubudenbesitzer usw. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Rathaus zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus. Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtsführenden Polizeibehörde ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 184, 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33b, 56c, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen. **Der Rat der Stadt Riesa, am 31. März 1910.** **Dr. Scheider**.

Es gibt keinen, der von der Hauptstraße nach dem Feuerwehrturm fahrenden Straße und dem Wege vor demselben der Name „Am Teufelsturm“ beigelegt worden ist. **Der Rat der Stadt Riesa, am 1. April 1910.** **Dr. Scheider**.

Sonntag, den 3. und Montag, den 4. April 1910 findet in der Lärzhalle am Albertplatz eine **Ausstellung** von Lehrarbeiten (Gelenkstrahlen) in Verbindung mit der Ausstellung der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule statt. Die Ausstellung wird Sonntag vormittags 11 Uhr eröffnet. Die Herren Innungs-Obermeister und die Herren Meister der ausstellenden Befehle werden ersucht, bei der Eröffnung zugegen zu sein. Die Ausstellung ist geöffnet am Sonntag von vormittags 11 bis nachmittags 6 Uhr und am Montag von vormittags 10 bis nachmittags 6 Uhr. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Der Rat ladet die Einwohnerschaft der Stadt Riesa und deren Umgebung zu recht zahlreichem Besuche der Ausstellung, die ein überaus interessantes Bild der gewerblichen Verarbeitung zu bieten und das Interesse für das Handwerk zu heben bezieht, hiermit ein. **Riesa, am 31. März 1910.** **Der Rat der Stadt Riesa.** **Riebel**, Stadtrat.

Der Unteroffizier der Kaiserlichen Herr **Hermann Paul Dämig** aus Riesa ist heute als zweiter Schuttmann für den hiesigen Ort in Pflicht genommen worden. **Gröba, am 1. April 1910.** **Der Gemeindevorstand.**

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in Gröba findet **Montag, den 4. April, nachm. 2 Uhr** folgendermaßen statt: Knaben von 6 bis 9 im Zimmer 3, Mädchen von 6 bis 8 im Zimmer 2, Knaben von 9 bis 13 und Mädchen von 9 bis 13 im Zimmer 6. **Gröba, den 30. März 1910.** **Der Schuldirektor.** **Börner**.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 26 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beifolgt konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. **Montag und Braunschweig mit Rittberg, 1. April 1910.** **Die Gemeindebehörden.**

Oberstabsveterinäre im Rang der Majors, Stabsveterinäre im Rang der Hauptleute, Oberveterinäre im Oberstamtsrang, Veterinäre im Leutnantsrang. Die für Offiziere des Landheeres geltend machenden Bestimmungen sind auf Offiziere Anwendung. Die Herren Postassistenten Schi. 101 bis 103 sind zu Ober-Postassistenten und die bisher distanzlich beschäftigten Postassistenten